

Europäischer Sozialfonds (ESF)
Baden-Württemberg 2014-2020
„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Förderaufruf

vom 7. Oktober 2016

des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg
in Kooperation mit
dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
zur Einreichung von Projektanträgen

“Coaching-, Mentoring- und Trainingsprogramm für mehr Frauen in Führungspositionen“ (CoMenT)

Antragsfrist: 16. Dezember 2016

Rechtsgrundlagen

Die Projektförderung erfolgt durch das Land Baden-Württemberg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) auf Basis des operationellen Programms „Chancen fördern“ der Investitionspriorität C 4 unter dem spezifischen Ziel C 4.2 "Intensivierung des lebenslangen Lernens“.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch das Land gemäß der vom ESF-Begleitausschuss beschlossenen Methodik, Kriterien und Fachgutachten (vgl. Punkt 3.2 und unter http://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/Foerderperiode_2014-2020/Foerderung_beantragen_u._umsetzen/Zentrale_Foerderung_FB_Arbeit_und_Soziales/Auswahlkriterien_161031.pdf).

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013, das anwendbare nationale Recht gemäß Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere die §§ 35 ff Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Diese sind im Internet abrufbar unter

www.esf-bw.de/esf/uploads/media/Foerderfaehige_Ausgaben_Stand_22.02.2016_.pdf.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel dieser Ausschreibung ist die Unterstützung von Coaching-, Mentoring- und Trainingsmaßnahmen an Hochschulen für eine gezielte und Qualifizierungswege übergreifende Karriereberatung und -planung für Frauen in den Bereichen Wissenschaft und Wirtschaft. Die Maßnahmen sollen Frauen befähigen, dass diese besser Leitungs- und Führungspositionen in Wissenschaft und Wirtschaft übernehmen können, sowie dazu beitragen, dass der Anteil von Frauen in Leitungs- und Führungspositionen steigt.

Mit dem Programm sollen - basierend auf einer Analyse bereits bestehender und erforderlicher Angebote - Projekte zur Karriereförderung für

- a) Studentinnen, Doktorandinnen, Postdocs und Juniorprofessorinnen, die eine Leitungsposition in der Wissenschaft oder der Wirtschaft, bzw.
- b) weibliche Fach- und Führungskräfte aus der Wirtschaft, die eine Professur an einer staatlichen Hochschule in Baden-Württemberg anstreben,

unterstützt werden.

Die Vorhaben sollten sich in ein Gesamtkonzept zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen einfügen, wobei Bezüge zu bereits bestehenden oder geplanten Qualifikations- und Beratungsmaßnahmen der Personalverwaltung und/oder der Etablierung von Weiterbildungsstrukturen an der/n Hochschule/n hergestellt werden können.

Im Rahmen von Einzel- oder Verbundprojekten sollen kreative Lösungen erarbeitet und umgesetzt werden, die die Karriereplanung der o.g. Zielgruppen unterstützen und voranbringen und die als Projektschwerpunkt ein Cross-Mentoring beinhalten. Cross-Mentoring im Sinne dieser Ausschreibung bedeutet die Bildung von Mentoring-Tandems, wobei die Mentees in der Regel aus der Wissenschaft und die Mentorinnen und Mentoren aus der Wirtschaft stammen. Sofern aber ein Mehrwert für die Wissenschaft gegeben ist und die Projektteilnehmerinnen einen (Wieder-) Einstieg in eine wissenschaftliche Karriere anstreben, können über die Projekte auch Men-

torinnen und Mentoren aus der Wissenschaft und Mentees aus der Wirtschaft gefördert werden. Eine Anbindung der Mentees an eine staatliche Hochschule in Baden-Württemberg ist dabei grundsätzlich erforderlich. In jedem Fall ist der Nachweis der Teilnahme an dem CoMenT-Angebot in Form einer Bescheinigung durch die staatliche Hochschule zu attestieren.

Im Bereich Medizin werden in dieser Ausschreibung außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Universitätsklinika als Äquivalent zur Wirtschaft gerechnet.

Zur entsprechend sinnvollen Umsetzung eines Cross-Mentorings sollten Kooperationspartner außerhalb des Hochschulbereichs keine rechtliche und/oder personelle Verknüpfung an die jeweils antragstellende Hochschule vorweisen.

Neben der Etablierung von innovativen Maßnahmen mit dem Schwerpunkt eines Cross-Mentorings zur Karriereförderung der oben genannten Zielgruppen können weitere Maßnahmen, wie:

- der Auf- bzw. Ausbau einer gemeinsamen Koordinierungsstelle (im Falle von Verbundprojekten),
- die (gemeinsame) Konzeption neuer (Integrations-)Angebote,
- die (gemeinsame) Akquise von Mentees und Mentoren/innen,
- übergreifende Vernetzungsangebote oder
- die Gewinnung von weiblichen Fachkräften aus der Wirtschaft für eine wissenschaftliche Karriere/Erhöhung des Professorinnenanteils in unterrepräsentierten Bereichen

umgesetzt werden.

Weitere Maßnahmen sind möglich.

2. Art und Umfang der Förderung

Für eine Anschubfinanzierung entsprechender Initiativen stehen für diese Ausschreibung insgesamt 660.500 Euro aus Mitteln des ESF (zentrales Mittelkontingent des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg) sowie 200.000 Euro aus Mitteln des Landes zur Verfügung.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (Projektförderung) gewährt. Der Zuschuss beträgt aus Mitteln des ESF **50 Prozent** der förderfähigen Ausgaben sowie aus Mitteln des Landes:

- **15 Prozent** der förderfähigen Ausgaben pro Verbundprojekt bzw.
- **10 Prozent** der förderfähigen Ausgaben pro Einzelprojekt.

Die Differenz zum Gesamtprojektvolumen (35 bzw. 40 Prozent) muss von der Hochschule aufgebracht werden.

Anträge unter einem Gesamtfördervolumen von 50.000 Euro (ESF und Land) können nicht berücksichtigt werden.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen. Zur Finanzierung der förderfähigen Gesamtkosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Die Förderung wird für eine Projektlaufzeit von bis zu vier Jahren gewährt. Der Förderzeitraum soll zwischen **1. April 2017 und 31. März 2021** liegen.

Förderfähige Ausgaben sind dem Vorhaben eindeutig zuzuordnende Personal- und Sachausgaben. Bei Verbundprojekten sind die Personal- und Sachkosten der Hochschulpartner über die antragstellende Hochschule geltend zu machen. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich die Förderfähigkeit von Ausgaben nach dem entsprechenden ESF-Leitfaden. Dieser ist im Internet abrufbar unter www.esf-bw.de/esf/uploads/media/Foerderfaehige_Ausgaben_Stand_22.02.2016_.pdf.

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 Kostenplan)

Förderfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile bzw. Honorarausgaben. Eine Eingruppierung ist bis Entgeltgruppe 13 TV-L möglich. Für die Kostenkalkulation gelten die Personalmittelsätze der DFG für das Jahr 2016. Bei den Personalausgaben kann es sich um Ausgaben für Personal in Voll-/ Teilzeitbeschäftigung oder um freie Mitarbeiter/innen handeln, die für das Projekt mit einem bestimmten Zeitkontingent freigestellt bzw. eingesetzt werden. Falls eigenes Personal für das Projekt freigestellt werden soll, sind Freistellungserklärungen als Anlage beizufügen.

Einnahmen

Teilnahmegebühren sind aktive Finanzierungsmittel (Finanzierungsposition: A 1.2).

Hinweis für die ELAN-Antragstellung:

Sowohl die Ausgabenpositionen im Kostenplan unter B (Durchlaufende Kosten) als auch die Finanzierungspositionen im Finanzierungsplan unter B (Durchlaufende Finanzierung) sind gesperrt, da im CoMenT-Programm nicht relevant. Eintragungen sind hier nicht möglich.

3. Antragstellung und Auswahlverfahren

3.1 Antragstellung

Antragsberechtigt sind die staatlichen Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, die Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes und die Duale Hochschule Baden-Württemberg. Bei Verbundvorhaben wird von den Hochschulpartnern eine antragstellende Hochschule festgelegt.

Der Antragsvordruck ist über das elektronische Antragsverfahren ELAN zu erstellen. Der Zugang erfolgt im Internet über

www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/antragsverfahren-elan/.

Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Die Projektbeschreibung soll zu folgenden Leitfragen Aussagen enthalten:

1. Ausgangslage: In welchem Umfang ist die mit dem Projekt zu erreichende Zielgruppe bislang in Leitungspositionen an der Hochschule vertreten? Welche zielgruppenspezifischen Hürden bestehen beim Zugang zu Leitungspositionen? Welche Angebote zur Karriereförderung für Studentinnen, Doktorandinnen, Postdocs und Juniorprofessorinnen an Hochschulen, die eine Leitungsposition in der Wirtschaft bzw. Wissenschaft anstreben, bestehen bereits an der/den Hochschule/n? Falls im Antrag relevant: Welche Integrationsangebote für Frauen mit Migrations- oder Fluchthintergrund oder für Frauen mit Behinderung gibt es an der/den Hochschulen bereits? Welche Akteurinnen und Akteure sind an dem geplanten Vorhaben beteiligt? Wie grenzt sich das Projekt von den originären Aufgaben der Hochschule/n im Bereich Chancengleichheit (§ 2 Abs. 4 LHG), insbesondere von bereits etablierten Mentoring-Angeboten sowie im Bereich Karriereförderung ab? Wie soll das geplante Projekt in das Gesamtkonzept zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Hochschule/n eingeordnet werden?
2. Entwicklung von Zielen: Welche Handlungsbedarfe können anhand der dargestellten Ausgangslage identifiziert werden? Mit welchen konkreten Maßnahmen und Kooperationen wird die Karriereentwicklung von Frauen gefördert? Wie können strukturelle, personelle und/oder finanzielle Ressourcen und Kompetenzen bei Verbundvorhaben zielführend und gebündelt eingesetzt werden? Für welche Führungs- und Leitungsfunktionen werden Frauen vorbereitet? Welche Qualifizierung sollen Frauen innerhalb des geplanten Projekts erwerben? Wie und in welchem Umfang sollen die Indikatoren (vgl. Punkt 7) erreicht werden?
3. Umsetzung der Ziele: Welche Arbeitspakete und Meilensteine sind geplant? Welche Voraussetzungen bringt die koordinierende Hochschule bei Verbundvorhaben mit? Welche Beiträge bringen die Verbundpartner ein? Welche Planungen gibt es im Hinblick auf eine dauerhafte Verankerung des Projekts an der bzw. den Hochschule/n?

4. Festlegung zum Vorgehen der Evaluation: Welche Maßnahmen zur Kontrolle des Projektverlaufs und zur Wirksamkeitsprüfung sind geplant?

Für die Antragstellung drucken Sie das ELAN-Antragsformular *Antrag auf Fördermittel im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014 - 2020 Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"* bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in fünffacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) mit den Anlagen:

- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Übersicht über die Gesamtausgaben aufgeschlüsselt jeweils nach Jahren sowie
- eine Projektbeschreibung (bei Einzelvorhaben 10 - 15 Seiten, bei Verbundvorhaben 20 - 25 Seiten).

an die

Landeskreditbank Baden-Württemberg

Bereich Finanzhilfen

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

Eine Online-Zustellung des Antrags an die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) ist nicht möglich.

Parallel ist eine elektronische Fassung des Projektantrags an das MWK (E-Mail: Nadine.Noethe@mwk.bwl.de) zu senden.

Der Projektantrag ist bei der L-Bank bis spätestens **16. Dezember 2016** einzureichen. Maßgebend ist der Eingang bei der L-Bank.

Bei Verbundanträgen mehrerer Hochschulen (auch hochschulartenübergreifend) muss eine Hochschule die Federführung (Kordinatorin und Zuwendungsempfängerin der Förderung) übernehmen. Der Antrag ist von dieser Hochschulleitung bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) einzureichen. Im Antrag muss die für die Projektumsetzung verantwortliche Person angegeben werden.

3.2 Auswahlverfahren und -kriterien

ESF-Fördermaßnahmen werden grundsätzlich im Rahmen von Antrags- bzw. Wettbewerbsverfahren oder aus bewährten ESF-Förderaktivitäten heraus identifiziert. Die Anträge werden auf der Grundlage transparenter und vom ESF-Begleitausschuss geprüfter und gebilligter Kriterien bewertet. Diese sind im Internet abrufbar unter

http://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/Foerderperiode_2014-2020/Foerderung_beantragen_u._umsetzen/Zentrale_Foerderung_FB_Arbeit_und_Soziales/Auswahlkriterien_161031.pdf

Die Anträge werden in einer Reihenfolge sortiert (Ranking), nach der die Bewilligung im Rahmen des Budgets erfolgt.

Gemäß dem Beschluss des ESF-Begleitausschusses vom 26. November 2014 gelten insbesondere die folgenden Auswahlkriterien:

- Übereinstimmung der Projektkonzeption mit den Zielen, Zielgruppen und Inhalten des Förderaufrufs,
- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen einschließlich einer gesicherten Mitfinanzierung durch die Hochschule/n,
- fachliche Qualität der Konzepte hinsichtlich der Erreichbarkeit der im Operationellen Programm festgelegten Ziele,
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) der Antragstellenden und ggf. der Kooperationspartner,
- angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis,
- angemessene Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Querschnittsziele) des Programms, insbesondere hinsichtlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Nichtdiskriminierung.

Darüber hinaus wird die geplante Sicherung der Dauerhaftigkeit des Projekts, d.h. die über die Programmförderung hinaus geplante Fortführung des Projekts, bei der Bewertung der Anträge mitberücksichtigt.

Die Auswahl der Anträge erfolgt auf der Basis einer wissenschaftlichen Begutachtung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg im Einvernehmen mit der ESF-Verwaltungsbehörde unter Anwendung der vom ESF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien. Die wissenschaftliche Begutachtung erfolgt durch ein Peer-Review-Verfahren. Hierbei stehen die Bewertungskriterien im Vordergrund:

- Fachliche Qualität,
- Innovationsgrad,
- Additionalität in Bezug auf bestehende Hochschulangebote,
- Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts,
- Finanzierung,
- Nachhaltigkeit.

Das Vorhaben ist im Antrag so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt wer-

den kann. Die antragstellende Hochschule ist für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg ist nicht verpflichtet, fehlende Informationen nachzufordern.

Um die antragstellende Hochschule bei der Entwicklung von Konzepten (über die zuvor genannten entscheidungsrelevanten Kriterien hinaus) zu unterstützen, wird auf die Qualitätsstandards des Forums Mentoring hingewiesen (online unter www.forum-mentoring.de).

4. Querschnittsziele und Querschnittsthemen

Die Querschnittsziele (bereichsübergreifende Grundsätze) des ESF *Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität* sowie die Querschnittsthemen *Transnationale Kooperationen* und *Soziale Innovation* sind gemäß der Programmzielsetzung im Antrag angemessen zu berücksichtigen. Im elektronischen Antrag (ELAN) ist – konkret bezogen auf die genannte Ziele - darzulegen, welche Handlungsfelder im Projektkontext gesehen werden, welche konkreten Ziele gesetzt werden und wie der Grad der Zielerreichung überprüft werden soll.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Querschnittsziel "Gleichstellung von Frauen und Männern" zielt darauf ab, Frauen und Männern einen gleichen Zugang zu Leistungen der Arbeitsmarktpolitik und ins Erwerbsleben zu gewährleisten.

Das Förderprogramm CoMenT zielt auf die Förderung der Gleichstellung und richtet sich spezifisch an Frauen als Zielgruppe. Im Rahmen von Gender Mainstreaming als Doppelstrategie stellt es eine spezifische Gleichstellungsmaßnahme dar, weshalb in der Umsetzung darüber hinaus ein Gender Mainstreaming Ansatz nicht erforderlich ist.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

In den Maßnahmen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass Personen unabhängig ihrer Herkunft und Nationalität, ihrer Hautfarbe oder Religion, einer Behinderung oder anderer möglicherweise benachteiligender Merkmale die gleichen Chancen zur Teilnahme an der Förderung haben.

Das Querschnittsziel richtet sich damit auch auf die spezifische Einbeziehung von Frauen mit Migrations- oder Fluchthintergrund sowie von Frauen mit Behinderung aus. Ziel im Kontext dieses Aufrufes ist es, ihre beruflichen Perspektiven hinsichtlich der Erreichung von Führungspositionen zu verbessern.

Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Maßnahmen, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Im Kontext des Projektaufrufs sind alle Aktivitäten zu begrüßen, die Führungspositionen in der Wissenschaft oder Wirtschaft mit umwelt- bzw. klimaschutzbezogenen Inhalten zum Gegenstand haben.

Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Durch eine transnationale Zusammenarbeit auf der Ebene von Projekten soll das Ziel verfolgt werden, einen grenzübergreifenden Lernprozess zu initiieren. Transnationale ESF-Maßnahmen können aber auch dazu beitragen, einem steigenden Bedarf an interkultureller Kompetenz von Fach- und Führungskräften begegnen zu können.

Transnationale Komponenten wie Projektpartnerschaften, Erfahrungsaustausch oder andere gemeinsame Aktivitäten mit einem oder mehreren anderen europäischen Ländern werden demnach begrüßt und sind ggf. im Antrag gesondert darzustellen.

Soziale Innovation

Soziale Innovation bedeutet für den ESF in Baden-Württemberg u.a., dass die Förderung von Vorhaben grundsätzlich einen innovativen Mehrwert aufweisen muss.

Soziale Innovationen können demnach neue Ideen (Produkte, Dienstleistungen und Modelle) sein, die die beruflichen Bedürfnisse der Adressatengruppen effektiver als bisherige Alternativen erfüllen. Sie entstehen aber auch dadurch, dass Vorhaben in einer interdisziplinären Partnerschaft – in diesem Kontext gemeinsam durch Akteure von Wissenschaft und Wirtschaft – umgesetzt werden. Soziale Innovationen in diesem Sinne werden begrüßt und sind ggf. im Antrag gesondert darzustellen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahme muss den einschlägigen EU-Bestimmungen, dem Operationellen Programm der ESF-Förderung für Baden-Württemberg sowie den haushaltsrechtlichen und den sonstigen einschlägigen nationalen Bestimmungen entsprechen. Diese können im Internet, z.B. unter www.esf-bw.de/esf/home/ eingesehen werden.

Die Maßnahme trägt dazu bei, die Ziele der ESF-Förderung des Landes in der EU-Förderperiode 2014-2020 zu erreichen.

Die beantragten Maßnahmen sind entweder neu zu etablieren oder sie ergänzen inhaltlich und innovativ ein bestehendes Angebot.

Die Hochschule erklärt, dass ihr Anteil an der Gesamtfinanzierung (mindestens in Höhe von 35 bzw. 40 Prozent der förderfähigen Aufwendungen – siehe Punkt 2) für die Dauer der Förderung gesichert ist.

6. Monitoring und Evaluation

Die antragstellende Hochschule muss beachten, dass im Falle einer Projektzusage bestimmte Pflichten auf sie zukommen, u.a. die Erhebung von Daten zum Projekt, zu den Teilnehmenden sowie zur Publizität. Außerdem ist sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden.

Die antragstellende Hochschule muss über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-Zugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten sowie die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation einschließlich Stammbblattdaten in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Von allen Teilnehmenden sind mittels Fragebogen umfangreiche personenbezogene Daten zu erheben, elektronisch zu erfassen und per Upload an die L-Bank weiterzuleiten.

Alle Unterlagen und Informationen zur Datenerhebung sind auf der Webseite des ESF Baden-Württemberg abrufbar.

Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen.

Die zentrale Evaluation der Projekte erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), Köln. Die Projektträger verpflichten sich, dem ISG alle für die Evaluation erforderlichen Daten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Projektende für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

7. Indikatoren

Im Operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2014 - 2020 erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen. Angaben zu den angestrebten Zielwerten im Output- und Ergebnisindikator **sind zwingend notwendig**, um den Antrag im Auswahlverfahren hinsichtlich seines Beitrags

zur Erreichung der im Operationellen Programm genannten Ziele beurteilen zu können. Für die vorliegende Ausschreibung gelten folgende Indikatoren:

Outputindikator: Anzahl der Teilnehmerinnen mit tertiärer Bildung (ISCED¹ 5 bis 8)

Ergebnisindikator: Anzahl der Teilnehmerinnen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen

Die Angaben im Antrag zu diesen Indikatoren müssen belastbar und nach Möglichkeit in ihrer Höhe erläutert werden.

Alle Teilnehmerinnen, die zum Outputindikator zählen, werden auch zur Ermittlung des Ergebnisindikators herangezogen. Der Ergebnisindikator wird im Rahmen des Monitorings ermittelt. Hierfür ist vom Zuwendungsempfänger für jede Teilnehmerin zum Zeitpunkt des Austritts aus der Maßnahme in der Upload-Tabelle anzugeben, ob diese eine Qualifikation erzielt hat. Für Teilnehmerinnen, die eine Qualifizierung erlangen, also ein Lernergebnis erzielt haben, ist zusätzlich ein Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung auszustellen, das mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme muss auch ersichtlich sein, dass die Teilnehmerin die Maßnahme erfolgreich absolviert hat. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon muss auf Anforderung vorgelegt werden können.

8. Publizitätspflichten

Die antragstellende Hochschule erklärt sich im Falle einer Bewilligung mit den geltenden Bestimmungen der EU zur Publizität (Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 und 1304/2013), insbesondere mit der Aufnahme in eine Liste der Vorhaben, die veröffentlicht wird, einverstanden.

Die Projektträger haben sicherzustellen, dass die an dem Vorhaben Beteiligten, insbesondere die Teilnehmerinnen, über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds informiert werden (Publizitätspflicht) und bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung des Vorhabens aus ESF-Mitteln hingewiesen wird.

Die entsprechenden Logos und Logoreihen sind im Internet abrufbar unter www.esf-bw.de/esf/service/publizitaet-logos. Einzelheiten werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.

9. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

¹ ISCED: International Standard Classification of Education

Ein Zwischenverwendungsnachweis ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres der L-Bank vorzulegen. Eine Kopie des Zwischenverwendungsnachweises ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg und dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg zuzusenden. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein Schlussverwendungsnachweis der L-Bank sowie ein Abschlussbericht dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (Ref. 15) und dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (Ref. Europäischer Sozialfonds) vorzulegen. Bei Verbundvorhaben sind die Verwendungsnachweise und Belege über die antragstellende Hochschule einzureichen.

Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklung finden sich in den Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW), die ebenfalls abrufbar sind unter

www.esf-bw.de/esf/uploads/media/NBest-P-ESF-BW_Stand_09.09.2014_L-Bank.pdf.

10. Rückfragen, Kontakt

Für **inhaltliche Fragen** im Zusammenhang mit dem Förderprogramm stehen im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

Frau Antje Gramlich

Tel.: 0711/279-3065

E-Mail: Antje.Gramlich@mwk.bwl.de

Frau Nadine Nöthe

Tel.: 0711/279-3343

E-Mail: Nadine.Noethe@mwk.bwl.de

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Abteilung 1/Referat 15

Königstraße 46

70173 Stuttgart

Bei **fördertechnischen Fragen** wenden Sie sich bitte an die L-Bank:

Herr Walter Gamer

L-Bank

Tel.: 0721/150-3854

E-Mail: walter.gamer@l-bank.de

Ausschreibungstext und Antragsformular können im Internet unter www.esf-bw.de und unter <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/ausschreibungen/> abgerufen werden.